Verkauf- und Lieferbedingungen

- Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage unserer Verkaufs und Liefergeschäfte.
 - Verkaufs-und Liefergeschäfte kommen mit uns erst zustande, wenn die Erteilung und Annahme des Auftrags schriftlich bestätigt ist.
 - Auch alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform; Abmachungen unserer Mitarbeiter gelten nur unter Vorbehalt schriftlicher Bestätigung.
 - Eventuelle Einkaufsbedingungen unserer Kunden gelten selbst dann nicht wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.
- Unsere Angebote sind freibleibende. Alle Angaben wie Maße, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstige Drucksachen sind nur annähernd und daher für uns unverbindlich. Dasselbe gilt für Angaben der Herstellerwerke.
 - Entwürfe und Ansichtszeichnungen bleiben unser Eigentum und dürfen nicht kopiert, nachgeahmt oder dritten Personen zur gewerblichen Verwertung überlassen werden.
- Erteilt der Besteller bei der Bestellung eine Selbstauskunft und macht er bezüglich seiner Kreditwürdigkeit unrichtige Angaben, so können wir die Vertragserfüllung ablehnen und vom Besteller als Schadensersatz einen Betrag in Höhe von 25% des Kaufpreises fordern
 - Der Besteller kann dies abwenden, wenn er eine erhöhte Kaufsicherheit zur Verfügung stellt.
- 4. Sofern der Besteller den Rücktritt vom Vertrag zu erklären wünscht ohne hierzu berechtigt zu sein, so steht uns ein Wahlrecht zu. Wir können entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder aber unsererseits vom Vertrag zurücktreten und als Schadensersatz einen Betrag von 25% des vereinbarten Preises fordern.
- 5. Die angegebenen Lieferzeiten und Liefertermine gelten nur als annähernd. Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Transportschwierigkeiten, Streiks, Betriebsstörungen oder ähnliche Ereignisse berechtigen uns, die Lieferzeit angemessen zu verlängern.
- 6. Abgesehen von der Elektro- und Wasserinstallation erfolgt die Aufstellung der gelieferten Möbel oder Montage sonstiger Teile durch uns. Sofern die handwerklichen Vorarbeiten (Wasser-. Elektroinstallation, Maurer-, Maler-, und Tapezierarbeiten) noch nicht abgeschlossen sind, sind wir zur Aufstellung der Einrichtungsgegenstände oder Montage nicht verpflichtet. In diesem Fall gehen Arbeits-, Warte-, und Rückfahrzeitem unserer Mitarbeiter zu Lasten des Bestellers.
 - Die Montage erfolgt grundsätzlich kostenlos, sofern sie in unveränderter Form ausgeführt wird, wie sie bei Auftragserteilung festgelegt wurde. Im übrigen gelten die jeweils bei Auftragserteilung getroffenen besonderen Vereinbarungen.
 - Bei versteckten baulichen Mängeln wie z.B. bei unebenen Böden, schiefen Wänden oder nicht rechtwinkligen Ecken, wird der Montagemehraufwand an Arbeitszeit und Material gesondert in Rechnung gestellt.
- 7. Grundsätzlich sind die in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Preise maßgebend.
 - Wird die Abnahme auf Abruf ohne zeitliche Angabe vereinbart, so sind die bestellten Gegenstände spätestens innerhalb von sechs Monaten seit Vertragsabschluß abzunehmen. Wird diese Abnahmefirst durch nachträgliche, besondere Vereinbarungen verlängert, so sind wir berechtigt, die am Liefertag geltenden entsprechenden Preise zu berechnen.
- 8. Für die Fälligkeit der Vergütung gelten die beim Abschluss des Vertrages getroffenen, besonderen Vereinbarungen. Soweit nichts besonderer vereinbart worden ist, wird die Vergütung bei Lieferung fällig. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so wird die Vergütung mit dem Eintritt des Annahmeverzuges fällig. Unsere Auslieferungsschreiner sind zum Inkasso berechtigt.
- 9. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an den Liefergegenständen geht erst mit der vollständigen Tilgung (nach Einlösung von uns angenommener Wechsel und Schecks) aller unserer Forderungen sowie Nebenforderungen wie z.B. Zinsen, Kosten usw. auf den Besteller über. Dies gilt auch für Verpflichtungen aus anderen Abschlüssen mit uns.
 - Soweit gelieferte Teile fest mit dem Gebäude oder anderen Teilen verbunden werden ohne dass sie wesentliche Bestandteile werden, bleiben auch diese Teile gemäß Abs. 1 unser Eigentum.
 - Verfügungen über die gelieferten Gegenstände z.B. Verpfän-

dungen, Sicherungsübereignungen oder die Einräumung anderer, auch zukünftiger Rechte, sind solange wir noch Eigentümer sind, nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.

Verfügt der Besteller entgegen der getroffenen Vereinbarungen über die gelieferten Gegenstände, so gelten seine Forderungen gegen denjenigen, zu dessen Gunsten er verfügt hat, bis zur Höhe aller unserer Forderungen gegen ihn im voraus als an uns abgetreten.

Unbeschadet dessen ist der Besteller auch ohne unser ausdrückliches Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem begünstigten Dritten bekanntzugeben und uns die Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskunft zu geben.

Werden die gelieferten Gegenstände von dritten Seiten gepfändet oder unser Eigentum durch andere Maßnahmen Dritter gefährdet, so hat uns der Besteller hiervon unverzüglich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zu benachrichtigen.

Er ist weiter verpflichtet, den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Teile zu benutzen. Er ist für die Dauer des Vorbehaltseigentums verpflichtet, die gelieferten Gegenstände sorgfältig zu verwahren, sie im Falle des Verzuges an uns auf unser Verlangen herauszugeben.

 Wird ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, so wird die jeweilige Restforderung sofort fällig.

Bei Teilzahlungsgeschäften wird entgegen einem vereinbarten Zahlungsziel unsere gesamte Restfoderung sofort fällig, wenn der Besteller mit zwei aufeinanderfolgenden Tilgungsraten ganz oder teilweise in Verzug ist und der rückständige Betrag mindestens den 10. Teil der Vergütung der übergebenen Sachen entspricht.

Bei Zahlungsverzug haben wir das Recht Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz unserer Landeszentralbank zu berechnen unbeschadet unserer Rechts, etwaigen weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.

Die Ware bleibt $\bar{\text{b}}\text{is}$ zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

11. Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen.

Versteckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung in dieser Frist nicht endeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.

Wir sind berechtigt, rechtzeitig gemachte Mängelrügen durch unsere Mitarbeiter nachprüfen zu lassen und bei begründeter Rüge die Mängel abzustellen. Ist eine Beseitigung der Mängel nicht möglich, so sind wir berechtigt und verpflichtet, die gelieferte Ware gegen mangelfreie Ware geleicher Art und Güte auszutauschen.

Dem Lieferer wird die Nachbesserung oder Ersatzlieferung eine Frist von 3 Monaten eingeräumt. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Mängelrüge. Wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb der gennten First fehlgeschlagen ist, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wegen geringfügiger Mängel kann unter den angegebenen Vorraussetzungen nur die Harabsetzung der Vergütung verlangt werden.

Weitere Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, Erwärmung der Räume, sonstige Witterungs-Temperatureinflüsse oder Mottenfraß entstehen, sowie Waren für die handelsüblich keine Gewährleistung erfolgt (wie z.B. Textilien, Spiegel, Gläser, Maser- und Wurzelfurniere, Lack und Emaillen). Handeslübliche Abweichungen in Farbe und Fabrikationsfehler, auch in Keramik, Metall, Glas und Emaille sowie durch Fertigungsumstellung beim Hersteller bedingte Abweichungen berechtigen nicht zur Gewährleistung.

- 12. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist in allen Fällen Kirchheim/Teck.
- 13. Falls einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertages ungültig sind, bleiben die Übrigen gültig. Anstelle einer ungültigen Bestimmung treten dann die Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen, möglichst nahe kommen.